

# AGFW-Positionspapier

zu den Gestaltungselemente einer  
KWK-Ausschreibung  
(Segment 1 bis 50 MW<sub>el</sub>)

Frankfurt am Main, 10.02.2017

Bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für eine Ausschreibung ist auf ein möglichst schlankes Design zu achten, welches den Erfordernissen des politisch gewollten KWK-Ausbaus und der KWK-Modernisierung nachkommt.

Zudem ist es wichtig, auf die Besonderheiten einer KWK-Anlage mit Wärmenetze gegenüber einer reinen Stromerzeugungsanlage Rücksicht zu nehmen. Erfahrungen und Strukturen aus dem EEG-Ausschreibungsverfahren können nur bedingt auf die KWK übertragen werden.

Es gilt den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen des Strom- und Wärme-markts gerecht zu werden.

Im Folgenden nehmen wir zu Gestaltungselementen einer KWK-Ausschreibung Stellung. Wir orientieren uns dabei an der Ausarbeitung von Ecofys (Konzeptentwurf, 3.2.2017). Aufgrund der Diskussion im BMWi-Workshop (8.2.2017) behalten wir uns jedoch vor, zu einigen Punkten ergänzende Informationen und Positionierungen nachzureichen.

### **(1) Ausschreibungsvolumen und Segmentierung**

Bei der Festlegung des Ausschreibungsvolumens ist darauf zu achten, dass unter die 200 MW Ausschreibungsvolumen pro Jahr nicht nur der KWK-Neubau, sondern auch KWK-Modernisierungsmaßnahmen fallen. Diese unterscheiden sich zum Teil stark in ihren Kostenstrukturen, Risiken und zeitlichen Komponenten. Bei einer gemeinsamen Ausschreibung wären Modernisierungsprojekte teilweise deutlich im Vorteil.

Eine Lösungsoption wäre es, die Modernisierung nicht auf die Ausschreibungsvolumina anzurechnen oder bei den gewährten Vollbenutzungsstunden Einschränkungen für Modernisierungsprojekte vorzunehmen (z. B. in Abhängigkeit der Relation von Modernisierungskosten/Neubau).

### **(2) Ablauf einer Ausschreibungsrunde und Gebotsreihung**

**Empfehlung (Ecofys):** Die Ausschreibung erfolgt nach einem statischen Verfahren, bei dem geschlossene, bindende Gebote eingereicht, geprüft und preisbasiert bezuschlagt werden. Die preisbasierte Reihung ist transparent und dem Ziel der Kosteneffizienz angemessen. Bei identischem Gebotswert und unterschiedlicher Gebotsgröße sollte das kleinere Gebot bevorzugt bezuschlagt werden. Bei ebenfalls identischer Gebotsgröße sollte das Los entscheiden.

**Dem Vorschlag stimmen wir teilweise zu.** Für eine bevorzugte Bezuschlagung, bzw. Größendifferenzierung, bei identischer Gebotsgröße, sehen wir keinen sachlichen Grund. Hier

sollten alle Gebote mit identischem Preis bezuschlagt werden. Sollte das Ausschreibungsvolumen dabei überschritten werden, ist das fehlende Volumen aus dem „administrativen Spielraum (+/- 50m MW)“ zu entnehmen oder es sollte direkt über das Los entscheiden werden.

### **(3) Anzahl der Runden pro Jahr**

**Empfehlung (Ecofys):** Es wird empfohlen zwei Runden pro Jahr durchzuführen.

**Dem Vorschlag stimmen wir zu.** Aufgrund der Kurzfristigkeit, sollte es in 2017 allerdings nur eine Ausschreibung mit dem gesamten Volumen i.H.v. 100 MW geben. In den Folgejahren jeweils 2 Auktionen (max. 3). Damit ist sichergestellt, dass genügend Angebote eingehen und ein ausreichend großes Ausschreibungsvolumen zur Verfügung steht. Zudem muss sichergestellt sein, dass auch 50 MW-Anlagen an der Ausschreibung teilnehmen können ohne direkt das gesamte Volumen auszuschöpfen.

### **(4) Maximal bezuschlagtes Volumen pro Runde**

**Empfehlung (Ecofys):** Es wird empfohlen, das erste das Ausschreibungsvolumen überschreitende Gebot zu bezuschlagen, wenn mindestens 50 % seines Gebotsvolumens das verfügbare Volumen nicht überschreitet. Eine Verrechnung der Über- oder Unterschreitung mit Folgerunden ist sinnvoll.

**Dem Vorschlag stimmen wir in Teilen zu.** Ein Übertrag von Restmengen auf Folgeausschreibung ist sinnvoll und zu befürworten. Eine Beleihung von nachfolgenden Ausschreibungen ist hingegen in der Regel nicht zielführend. Mit der vorgeschlagenen Regelung das überschreitende Gebot zu bezuschlagen gehen wir nur insoweit konform, sofern das fehlende Volumen aus dem „administrativen Spielraum“ (+ 50 MW) genommen wird.

In dem Workshop wurde eine Alternative genannt, d.h. eventuelle Fehlmengen in frühen Ausschreibungen mit Ausschreibungsmengen am Ende des Verfahrens (2021) zu verrechnen, bzw. abzuziehen. Hierzu werden wir unsere Einschätzung nachreichen.

### **(5) Preisregel**

**Empfehlung (Ecofys):** Die Argumente für eine Anwendung der Gebotspreisregel überwiegen tendenziell. Der BNetzA eine Festlegungskompetenz einzuräumen, erscheint sinnvoll.

**Dem Vorschlag stimmen wir in Teilen zu.** Die Gebotspreisregel vermeidet Mitnahmeeffekte und damit überhöhte Fördervolumina. Aufgrund der Heterogenität der verschiedenen KWK-Projekte und insbesondere der großen Spreizung bei den Projektkosten (Neubau auf grüner

Wiese vs. Nutzung von bestehender Infrastruktur vs. Modernisierung) ist es das richtige, ziel-führende Zuschlagsverfahren. Die Entscheidung sollte daher auch schon heute und nicht - wie vorgeschlagen- zu einem späteren Zeitpunkt durch die BNetzA festgelegt werden.

## **(6) Höchstpreise**

**Empfehlung (Ecofys):** Die Einführung eines Höchstpreises wird empfohlen. Eine genaue Quantifizierung ist noch vorzunehmen. Der Höchstpreis muss regelmäßig angepasst werden.

**Dem Vorschlag stimmen wir weitestgehend zu.** Gemäß Prognos-Marktanalyse sind ausreichend Akteure vorhanden, um einen Wettbewerb zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund konterkariert ein Höchstpreis das Prinzip der Ausschreibung.

## **(7) Präqualifikationsbedingungen**

**Empfehlung (Ecofys):** Materielle Präqualifikationen und finanzielle Präqualifikationen müssen aufeinander abgestimmt sein und zur Absicherung der Realisierungsabsicht und Realisierungsrate eingefordert werden. Die Fristen müssen auf die Wahl der PQ abgestimmt sein. Eine Übertragbarkeit sollte vermieden werden, solange es keinen klaren Hinweis auf ihre Vorteilhaftigkeit gibt. Für KWK-Ausschreibungen erscheinen frühe Ausschreibungen (Option 1) sinnvoll.

**Dem Vorschlag stimmen wir im mit folgenden Einschränkungen und Anmerkungen zu:**

### **(a) Präqualifikation - Genehmigungsantrag**

**Empfehlung (Ecofys):** niedrige Materielle PQ: Benennung des Standortes (geographische Daten), Eigenerklärung zur Nutzungsbefugnis des Standortes; hohe finanzielle PQ in €/kW

*Der AGFW spricht sich für eine frühe Ausschreibung und den Genehmigungsantrag als materielle Präqualifikationsanforderung aus. Der Genehmigungsantrag (1. Teilantrag BImSchG) sichert eine ausreichend hohe Hürde, da vor Antragstellung kostenpflichtige Gutachten erstellt und vorgelegt werden müssen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die „versunkenen Kosten“ für den Anbieter möglichst niedrig sind, falls er den Zuschlag nicht erhält. Denkbar wäre auch ein Nachweis eines Strom- und Wärmenetzzuganges in Kombination mit einer Kautions.*

**Aufgrund der im Workshop geführten Diskussion und Argumente, behalten wir uns zu diesem Punkt eine ergänzende Kommentierung und eventuelle Korrektur der Position vor.**

**Als finanzielle Präqualifikationsanforderung kann eine Kautions – analog zu § 31 Abs. 1 EEG 2017 – dienen, die als Bürgschaft oder Einzahlung auf ein Verwahrkonto der BNetzA**

hinterlegt wird. Die Höhe der Kautions ist festzulegen auf einen Wert, der sowohl eine wirkliche Absicht des Anbieters widerspiegelt und andererseits keine Hürde zur Teilnahme aufbaut (siehe auch unter 6.2 Pönale).

Eine späte Ausschreibung ist nicht zu befürworten (z.B. BImSchG), zu groß ist hier die Diskrepanz bei den unterschiedlichen Anlagengrößen.

1. Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung  $> 50 \text{ MW}$  (z.B.  $25 \text{ MW}_{el}$ ) würden nach 13. BImSchG eingeordnet. Unter Umständen müssen sie ein Verfahren mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung oder Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, was zum einen sehr langwierig (bis zu 12 Monate) und zum anderen kostspielig sein kann.
2. Übersteigt die Anzahl der Gebote die Ausschreibungsmenge, so würde bei einer behördlichen Genehmigung als Zulassungsvoraussetzung eine unverhältnismäßig große Flut an Anträgen gleichzeitig bei der Behörde eingehen. Dies würde zu unnötig hohen Verwaltungskosten führen und auch die Genehmigungsdauer verlängern.
3. Die Kosten, die bis zur Genehmigung anfallen bewegen sich in der Größenordnung um 10 % der Gesamtinvestition. Mit dieser Summe in Vorleistung zu treten ohne zu wissen inwiefern die Anlage bezuschusst wird, kann nicht im Sinne der Unternehmen sein.

### **(b) Pönale**

**Empfehlung (Ecofys):** Einbehalten der finanziellen PQ bei fehlender Zulassung der Anlage durch BAFA; Die wiederholte Teilnahme mit bezuschlagten Standorten ist innerhalb der laufenden Realisierungsfrist nicht möglich (Sperrfrist)

**Dem Vorschlag können wir insoweit zustimmen,** als dass die Pönale in angemessener Höhe festgelegt wird und keine prohibitive Wirkung für größere Projekte darstellt. Wir plädieren für eine Pönale, die sich an der KWK-Leistung (€/kW) orientiert und nach oben auf 4% der Investitionssumme begrenzt ist.

### **(c) Fristen**

**Empfehlung (Ecofys):** 4 Jahre bis zur Herstellung des Dauerbetriebs; Zum Nachweis muss innerhalb von insgesamt 5 Jahren ab Zuschlag die Zulassung durch das BAFA an die BNetzA gemeldet werden; Es gilt eine Toleranzfrist von 6 Monaten, in der die Pönale gestaffelt einsetzt, der Zuschlag aber gültig bleibt

**Der AGFW stimmt dem Vorschlag zu.** Eine kürzere Frist, so wie in Option 2 geschildert, ist abzulehnen. Denn gerade bei größeren Anlagen kann es neben einer langen Genehmigungsphase (siehe Punkt a) auch bspw. zu längeren Lieferzeiten von Anlagenteilen kommen. Beides birgt die Gefahr einer Ungleichbehandlung von KWK-Technologien.

**(d) Übertragbarkeit – nur innerhalb eines Wärmenetzes**

**Empfehlung Ecofys):** Übertragbarkeit - > Keine

**Dem Vorschlag stimmen wir nicht zu:** Um schadhafte Spekulationen zu verhindern und die Übertragbarkeiten des reinen Submissionsergebnisses (KWK-Stromleistung/KWK-Zuschlag) auf andere Standorte und Betreiber im Bundesgebiet zu vermeiden, sollten die Übertragbarkeit grundsätzliche stark eingeschränkt sein. Eine Übertragbarkeit sollte auf die Fälle begrenzt werden, die in das gleiche Wärmenetz einspeisen. Eine genaue Standortvorgabe würde damit entfallen.

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main  
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1  
Telefax: +49 69 6304-391  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 500 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main